



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Anlage 5 Arts and Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 5 Arts and Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Erste Änderung der Anlage 5 Arts and Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. §18 Abs. 8 und Abs. 14 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) am 20. November 2019 die erste Änderung der Anlage 5 vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 01/20 vom 15. Januar 2020), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die erste Änderung der Anlage gem. § 62 Abs. 4 NHG am 19. Dezember 2019 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Anlage 5 Arts and Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

Im Punkt 3 zu den geforderten Sprachkenntnissen werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Bei den Angaben zum TOEFL wird „80“ durch „92“ ersetzt und die Angaben „computerbasiert mit mindestens 213 Punkten, papierbasiert mit mindestens 550 Punkten,“ gestrichen.
2. Bei IELTS wird die Angabe „6.0“ durch „6.5“ ersetzt.
3. Bei CAE/CPE wird „B2“ durch „C1, Grade B“ ersetzt.
4. Bei TOEIC wird „(Listening and Reading) mit mindestens 750 Punkten,“ durch „-4 Skills Test mit mindestens 720 Punkten im Bereich listening and reading und 310 Punkten im Bereich speaking and writing.“ ersetzt.
5. Die Angabe „- Test des Fremdsprachenzentrums der Leuphana Universität Lüneburg mit äquivalentem Punktwert.“ wird gestrichen.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Anlage 5 Arts and Cultural Management zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 20. November 2019

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 5 vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018) in der nunmehr geltenden Fassung bekannt, unter Berücksichtigung der

– ersten Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 04/20 vom 15. Januar 2020) zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 01/20 vom 15. Januar 2020).

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

(1) Studienabschluss:

Es werden alle Bachelorabschlüsse oder mindestens gleichwertige Abschlüsse aller Fachrichtungen anerkannt.

(2) Berufserfahrung:

Der Zugang zum Studiengang setzt eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung voraus. Als einschlägige Berufserfahrung gem. § 4 Abs. 1 gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten, sowie freiberuflichen Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer erfolgreich abgeschlossenen, fachnahen Berufsausbildung,
- aus einem Volontariat, das gleichwertig mit einer fachnahen Berufsausbildung bzw. einer hauptamtlichen Beschäftigung ist,
- aus ehrenamtlichen Tätigkeiten oder Vollzeitpraktika, die gleichwertig mit einer hauptamtlichen Beschäftigung sind.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

Als einschlägige Berufserfahrung gelten Tätigkeiten aus dem Bereich Kultur, d.h. in der Kulturproduktion und -distribution, in der Kommunikation und im Marketing. Ferner gelten Tätigkeiten aus dem Bereich Management, Führung, Kommunikation und Marketing in Organisationen außerhalb des Kulturbereichs als einschlägig, sofern aus der Bewerbung ein entsprechender Qualifizierungsbedarf im Kultursektor hervorgeht.

(3) Sprachkenntnisse:

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 92 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.5 Punkten,

- CAE/CPE mit mindestens Level C1, Grade B
- TOEIC-4 Skills Test mit mindestens 720 Punkten im Bereich listening and reading und 310 Punkten im Bereich speaking and writing.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- dokumentierte Tätigkeit in einem englischsprachigen Unternehmen von mindestens 12 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

- Telefoninterview und Essay in englischer Sprache, die durch entsprechend qualifizierte Personen (Mitarbeitende der Leuphana Universität Lüneburg bzw. des Goethe-Instituts als Kooperationspartner) abgenommen werden. Zuständig für die nähere Ausgestaltung (Gesprächsleitfaden bzw. Bewertungskatalog) sowie die Prüfung und Benennung der qualifizierten Mitarbeiter, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen, erfolgt durch den Zulassungsausschuss.

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen. Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

(4) Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang Arts and Cultural Management können gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium	max. 6 Punkte
Abschlussnote* 1.0	6 Punkte
Abschlussnote* 1.1-1.3	5 Punkte
Abschlussnote* 1.4-1.6	4 Punkte
Abschlussnote* 1.7-1.9	3 Punkte
Abschlussnote* 2.0-2.2	2 Punkte
Abschlussnote* 2.3-2.5	1 Punkt

*Abschlussnoten mit 2 Nachkommastellen werden auf 1 Nachkommastelle gerundet.

Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit	max. 4 Punkte
Mehr als 10 Jahre	4 Punkte
7-9 Jahre	3 Punkte
4-6 Jahre	2 Punkte
2-3 Jahre	1 Punkt

Motivation für den Studiengang und nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten	max. 4 Punkte
Motivationsschreiben	2 Punkte
Insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich Arts and Cultural Management	2 Punkte
Aktive bzw. funktionelle Mitgliedschaft in Kunst- und Kulturverbänden oder Initiativen	2 Punkte
Pflegezeiten von über einem Jahr	1 Punkt
Elternzeit von über einem Jahr	1 Punkt

